

Bekanntmachung

Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen für Ausgleichsmaßnahmen

Aufgrund des § 135c Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I 1997 S. 2141, ber. 1998, S. 137) und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. 1996 S. 529, ber. 1997 S. 53), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1997 (GOVBl. 1997 S. 474, ber.1998 S. 35), hat der Rat der Stadt Wedel in seiner Sitzung am 30.03.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung erhoben. Für die Ausgleichsmaßnahmen ist ein Bauprogramm zu erstellen.

§ 2

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- 1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet sind.
- 2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
 1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen,
 2. die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.Dazu gehört auch der Wert der von der Stadt Wedel aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- 3) Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen einschließlich der Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans in Verbindung mit den in der Anlage zu dieser Satzung dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

§ 3

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2, 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs.1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5

Merkmale der endgültigen Herstellung der Ausgleichsmaßnahme

Die Ausgleichsmaßnahme ist endgültig hergestellt, sobald die Ausgleichsmaßnahmen gemäß dem hierfür aufgestellten Bauprogramm durchgeführt und abgeschlossen wurden.

§ 6

Anforderung von Vorauszahlungen

Die Stadt Wedel kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder noch nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen die Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen. § 133 Abs. 3 Satz 2 BauGB gilt entsprechend.

§ 7

Fälligkeit des Vorauszahlungs- und Kostenerstattungsbetrages

Der Vorauszahlungsbetrag und der Kostenerstattungsbetrag sind einen Monat nach Bekanntgabe des Anforderungsbescheides fällig.

§ 8

Ablösung

- 1) Der noch nicht feststehende Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.
- 2) Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

- 1) Die Stadt Wedel ist berechtigt, die zur Festsetzung und Erhebung der Kostenerstattungsbeträge erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

- 2) Die Daten werden erhoben aus Liegenschaftsbüchern, Grundbüchern, Teilungsgenehmigungen, Bebauungsplänen, Bauakten der unteren Bauaufsichtsbehörde, von den Beitragspflichtigen und aufgrund örtlicher Feststellungen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wedel, 01.06.2000

Kahlert
Bürgermeister

**Anlage zu § 2 Abs. 3
der Satzung der Stadt Wedel über
die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen
für Ausgleichsmaßnahmen**

1.0 Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen. Die nachteiligen Auswirkungen der Eingriffe in den Naturhaushalt sollen durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Die Ausgleichsmaßnahmen sollen der Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes dienen, insbesondere durch

- Sicherung von Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Verbesserung der Lebensräume/Biotope wildlebender Tiere und Pflanzen
- Vernetzung der Biotope
- Verbesserung der natürlichen Bodenfunktion
- Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes
- Verbesserung der Luftqualität, des Luftaustausches und des örtlichen Klimas
- landschaftsgerechte Wiederherstellung und Neugestaltung des Orts- und Landschaftsbildes.

Bei der Planung und Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen und dem Erwerb der Flächen sind Programme des Landes, Bundes oder der EU zu berücksichtigen.

2.0 Mögliche Ausgleichsmaßnahmen einschl. Dauer der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege

Für die im Bauprogramm vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen müssen für die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege Konzepte nach dem Stand der Technik auf der Grundlage dieses Anhangs erstellt werden. Die Fertigstellungspflege umfasst alle Leistungen, die zur Erzielung eines abnahmefähigen Zustandes der Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind. Die Entwicklungspflege umfasst alle Leistungen die zur Erzielung eines funktionsfähigen Zustandes erforderlich sind.

Bei Anpflanzung und Aussaat von Gehölzen, Kräutern und Gräsern sind günstige Wachstumsbedingungen zu schaffen und standortgerechte, landschaftstypische Arten zu verwenden. Die Qualität der Gehölze richtet sich nach den Maßstäben des Bundes deutscher Baumschulen, BdB.

2.1 Anpflanzung/Aussaat von standortgerechten, landschaftstypischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern

2.1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen

- Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang mindestens der Sortierung 18/20 cm
- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe einschl. Wild- und Windschutz
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre

2.1.2 Anpflanzung von Gehölzen

- Anpflanzung von Bäumen 1. Ordnung (Großbäume) mit einem Stammumfang mindestens der Sortierung 18/20, Bäumen 2. Ordnung (Mittelgroße Bäume) mit einem Stammumfang mindestens der Sortierung 16/18 sowie Heistern und verpflanzten Sträuchern
- Je 100 m² mindestens 1 Baum 1. Ordnung oder 2 Bäume 2. Ordnung, 3 Heister und 20 Sträucher
- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2.1.3 Anpflanzung von Hecken

- Anpflanzung von verpflanzten Heckensträuchern
- ein- oder zweireihig, 3-4 Stück/m
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2.1.4 Knicks nach § 15 b Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein

- Herstellen des Knickwalls (Wallbreite 2,5 m/Kronenbreite 1,5 m/Höhe 1,0 m)
- Herstellen von ein/beidseitigen Mulden oder Gräben
- Herstellen eines Schutzstreifens ein/beidseitig von je 5,0 m
- Pflanzung der Gehölze
- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2.1.5 Anlage standortgerechter Wälder und Waldränder

- Erstellung einer Standortkartierung für den Boden und die potentiell natürliche Vegetation
- ab 1000 m² Flächengröße Beteiligung des Bezirksförsters der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
- Anpflanzung von Sämlingen Mindestgröße 50-80
- Anpflanzung von leichten Heistern und Sträuchern
- Anzahl der Pflanzen abhängig von den Gegebenheiten
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

2.1.6 Schaffung von Streuobstwiesen

- Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume
- je 100 m² mindestens 1 Obstbaum der Sortierung 12/14 cm
- Einsaat von Gras-/ Kräutermischung
- Verankerung der Bäume und Erstellung von Schutzeinrichtungen

- Einfriedung der Streuobstwiese mit Knicks, siehe 2.1.4, oder Zaun
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

2.1.7 Anlage von naturnahen Wiesen, Wegrändern und Krautsäumen

- Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern, möglichst aus gebietsnahe/autochthonem Saatgut
- Schaffung von Biotopstrukturen für Tiere
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2.2 Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen

Die naturschutz- und wasserrechtlichen Genehmigungen sind einzuholen.

2.2.1 Herstellung von Wasserflächen

- Hydrogeologische Untersuchungen
- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens, Deponierung
- Abdichtung und Profilierung des Untergrundes, Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Maßnahmen
- Anpflanzung von Sumpf- und Wasserpflanzen, Bäumen und Sträuchern im Uferbereich
- Einsaat von Gras-/Kräutermischung
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2.2.2 Renaturierung von Wasserflächen

- Hydrogeologische Untersuchungen
- Verbesserungsmaßnahmen für die Gewässergüte
- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
- Entschlammung
- Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Maßnahmen
- Anpflanzung von Sumpf- und Wasserpflanzen, Bäumen und Sträuchern im Uferbereich
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2.3 Begrünung baulicher Anlagen

2.3.1 Fassadenbegrünung

- Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
- Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen
- eine Pflanze je angefangene 2 lfm.
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre

2.3.2 Dachbegrünung

- Aufwendige Intensivbegrünungen für flache Dächer und Fassaden
- Einfache Intensivbegrünungen für flache und geneigte Dächer
- Extensivbegrünungen für flache und geneigte Dächer
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2.4 Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

2.4.1 Entsiegelung befestigter Flächen

- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge (vom Unterbau bis zur Deckschicht), Recycling und Deponierung
- Aufreißen wasserundurchlässiger Unterbauschichten
- Einbau wasserundurchlässiger Schichten
- Erstellung einer Vegetationsschicht der verbleibenden offenen Flächen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 - 3 Jahre

2.4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

- Hydrogeologische Untersuchungen
- Maßnahmen zur naturnahen Regenwasserbewirtschaftung
- Schaffung von Flächen, Gräben, Mulden und Rigolen zur Regenwasserversickerung und -rückhaltung (nach Maßgabe einer wasserrechtlichen Genehmigung)
- Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen
- Anlage von naturnah gestalteten Regenklär- und Regenrückhaltebecken
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

2.5 Maßnahmen zur Extensivierung

2.5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensiv genutztem Grünland in Acker- und Grünlandbrache

- Nutzungsaufgabe
- Herrichten der Fläche
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre

2.5.2 Umwandlung von Acker in extensiv genutzten Acker

- Bodenvorbereitung
- Herrichten der Fläche
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre

2.5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland

- Bodenvorbereitung
- Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern
- Erstellung eines Weidezauns
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

2.5.4 Umwandlung von intensiv genutztem Grünland in extensiv genutztes Grünland

- Nutzungsreduzierung: keine Düngung, keine chemischen Pflanzenbehandlungsmittel
- Aushagerung durch Mahd und Abtransport des Mähguts oder durch Beweidung
- bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
- Erstellung eines Weidezaunes
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre